

# Bekanntmachung



MARKT REISBACH

## **über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Erneuerbare Energien Photovoltaik Reitl“**

I.

Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf Antrag die Einleitung des Planverfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien Photovoltaik Reitl“ beschlossen. Nördlich des Weilers Reitl, Gemeinde Reisbach, Gemarkung Niederreisbach, soll auf Basis eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein Sondergebiet Erneuerbare Energien für die angestrebte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Die beiden Geltungsbereiche umfassen inklusive der zugeordneten Eingrünungsmaßnahmen eine Fläche von insgesamt 7,59 ha. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 23 geändert.

Das Baugebiet ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden Flurnummer 717, 718 und 871/2 Gemarkung Niederreisbach
- im Süden Flurnummer 916/2 Gemarkung Niederreisbach
- im Osten Flurnummer 769, 774 und 870 Gemarkung Niederreisbach
- im Westen Flurnummer 876 Gemarkung Niederreisbach

und umfasst folgende Grundstücke:

- Flurnummern 862/1, 862 und 872 Gemarkung Niederreisbach

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde vom Landschaftsbüro Karlstetter - Marklkofen erarbeitet. Ein Umweltbericht ist erstellt worden.

II.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt in der Zeit vom 27.1.2025 bis zum 27.2.2025 innerhalb der Öffnungszeiten im Rathaus Reisbach, Landauer Straße 18, 94419 Reisbach, Zimmer 18 öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Marktgemeinderates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(Siegel)

Markt Reisbach

Holzleitner, 1. Bürgermeister

Reisbach, 14.1.2025

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Die Planunterlage kann auf der Internetseite des Marktes Reisbach unter der Rubrik Aktuelles eingesehen werden.



Planauszug (ohne Maßstab):

---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln und Veröffentlichung im Internet.

Angeheftet und in das Internet eingestellt am \_\_\_\_\_

Abgenommen am \_\_\_\_\_

Unterschrift

# Bekanntmachung



MARKT REISBACH

## ***des Einleitungsbeschlusses für das Planverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien Photovoltaik Reitl“***

I.

Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat in seiner Sitzung am 8.10.2024 gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf Antrag die Einleitung des Planverfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien Photovoltaik Reitl“ beschlossen. Nördlich des Weilers Reitl, Gemeinde Reisbach, Gemarkung Niederreisbach, soll auf Basis eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein Sondergebiet Erneuerbare Energien für die angestrebte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Die beiden Geltungsbereiche umfassen inklusive der zugeordneten Eingrünungsmaßnahmen eine Fläche von insgesamt 7,59 ha. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 23 geändert.

Das Baugebiet ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden Flurnummer 717, 718 und 871/2 Gemarkung Niederreisbach
- im Süden Flurnummer 916/2 Gemarkung Niederreisbach
- im Osten Flurnummer 769, 774 und 870 Gemarkung Niederreisbach
- im Westen Flurnummer 876 Gemarkung Niederreisbach

und umfasst folgende Grundstücke:

Flurnummern 862/1, 862 und 872 Gemarkung Niederreisbach

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde vom Landschaftsbüro Karlstetter - Marklkofen erarbeitet.

II.

Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung zu äußern.

Auf den Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wird in einer weiteren amtlichen Bekanntmachung hingewiesen

Reisbach, 14.1.2025

**Markt Reisbach**

(Siegel)

---

Rolf-Peter Holzleitner  
Erster Bürgermeister

---